

## **Mitteilung des Senats vom 22. Februar 2022**

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) zur Befassung die vierte Verordnung zur Änderung der 30. Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

#### **Vierte Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Dreißigste Coronaverordnung vom 18. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 12), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Februar 2022 (Brem.GBl. S. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. private Zusammenkünfte zwischen geimpften oder genesenen Personen im Sinne des § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, wobei die Teilnahme von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren und von Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht berücksichtigt wird,“.
2. In § 2 Absatz 4 werden nach den Wörtern „nach dem“ die Wörter „3-G-Zugangsmodell im Sinne des § 3 Absatz 4 oder nach dem“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einer Verkaufsstelle,“ gestrichen.
  - b) In Absatz 4 werden die Worte „Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 1 erreicht, ist die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ durch die Wörter „Die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist“ ersetzt.
  - c) Absatz 4a bis 4c wird aufgehoben.
  - d) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „eine Veranstaltung“ die Wörter „das 3-G-Zugangsmodell,“ eingefügt.

4. § 3a wird wie folgt gefasst:

„ § 3a

Vergnügungsstätten

Bei dem Besuch von Clubs, Diskotheken, Festhallen und ähnlichen Vergnügungsstätten müssen Personen vor dem Betreten neben einem Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen (2-G-Plus-Zugangsmodell). Satz 1 gilt nicht für geimpfte Personen, bei denen die letzte erforderliche Einzelimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, für genesene Personen, deren Infektion nicht länger als drei Monate zurückliegt oder deren Auffrischungsimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist und für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„ § 7

Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen (Großveranstaltungen) sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 6 000 Personen und unter freiem Himmel mit bis zu 25 000 Personen zulässig. Das 2-G-Zugangsmodell nach § 3 Absatz 5 ist anzuwenden. Die räumlichen Kapazitäten der Veranstaltungsstätte dürfen in geschlossenen Räumen höchstens bis zu 60 Prozent und unter freiem Himmel höchstens bis zu 75 Prozent genutzt werden.

(2) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern zwingende Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.“

6. § 8 Absatz 4 wird aufgehoben.
7. In § 19 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „PoC-Antigentest“ durch die Wörter „sonstige Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik)“ ersetzt.
8. § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 7 bis 9 werden aufgehoben.

b) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 3a einen Club, eine Diskothek, eine Festhalle oder eine ähnliche Vergnügungsstätte betritt, ohne einen Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und ein negatives Testergebnis vorzulegen oder als verantwortliche Person einer Einrichtung oder Veranstaltung einer anderen Person Zutritt gewährt, ohne dass ein Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 oder ein Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und ein negatives Testergebnis vorgelegt wird,“.

c) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. entgegen § 7 Absatz 1 als verantwortliche Person eine Veranstaltung mit mehr als 6 000 Personen in geschlossenen Räumen oder mehr als 25 000 Personen unter freiem Himmel durchführt,“.

d) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. entgegen § 7 Absatz 1 an einer Veranstaltung teilnimmt, ohne einen Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vorzulegen oder als verantwortliche Person einer Veranstaltung einer anderen Person Zutritt gewährt, ohne dass ein Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 oder ein Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vorgelegt wird“.

e) Nummer 17 wird aufgehoben.

9. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „8. März 2022“ durch die Angabe „20. März 2022“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. März 2022 in Kraft.

### **Begründung der Vierten Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Begründung:

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Vierte Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Coronaverordnung – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Allgemeines

Anfang Dezember 2021 ist die Omikron-Variante erstmalig in Bremen detektiert worden. Seitdem ist ein starker Anstieg der Neuinfektionszahlen aufgrund der rasanten Verbreitung der Omikron-Variante zu verzeichnen. Allerdings gehen Experten davon aus, dass der Höhepunkt der Welle nun überschritten ist und das Infektionsgeschehen nicht weiter ansteigen wird. Dies wird maßgeblich auf die hohe Zahl der vollständig geimpften Personen zurückgeführt.

Daher sollen nunmehr vorausschauend Strategien geplant werden, die perspektivisch Lockerungen der Schutzmaßnahmen zulassen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es immer noch eine relevante Anzahl nicht geimpfter Personen gibt, die sich dann vermutlich vermehrt infizieren werden. Daher sollen die bestehenden Einschränkungen für Ungeimpfte bestehen bleiben.

Nachdem mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Coronaverordnung der durch Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16. Februar 2022 vereinbarte erste Öffnungsschritt ins Landesrecht aufgenommen worden ist, soll nunmehr die zweite Stufe des Lockerungsplans umgesetzt werden.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Bei privaten Zusammenkünften zwischen geimpften und genesenen Personen soll es unabhängig von der Personenanzahl keine Verpflichtung mehr geben, Abstand halten zu müssen. Die Änderung des § 1a Absatz 2 Nummer 3 stellt eine weitere Erleichterung für geimpfte und genesene Personen dar, nachdem mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Coronaverordnung vom 18. Februar 2022 bereits die Aufhebung der zahlenmäßigen Beschränkung bei privaten Zusammenkünften für diese Personen erfolgt ist. Die Ausnahme vom Abstandsgebot bei privaten Zusammenkünften gilt dabei ebenso wie die Aufhebung der Begrenzung der Teilnehmendenzahl nur, wenn ausschließlich

geimpfte oder genesene Personen an den Zusammenkünften teilnehmen, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren und Begleitpersonen unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 2:

Wird bei einer Veranstaltung oder in einer Einrichtung das 3-G-Zugangsmodell oder das 2-G-Zugangsmodell angewandt, entfällt die Pflicht zum Tragen einer Maske.

Zu Nummer 3

In § 3 Absatz 1 werden als Folge der Aufhebung der Zugangsbeschränkungen für den Einzelhandel, die mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Coronaverordnung vom 8. Februar 2022 erfolgt ist, die Verkaufsstellen aus dem Wortlaut gestrichen.

Alle in § 3 Absatz 4 Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen können nunmehr besucht werden, wenn ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Coronavirusinfektion vorgelegt wird. Hinsichtlich des Besuchs von Krankenhäusern ist jedoch § 8 Absatz 5 zu beachten. Damit können die Absätze 4a bis 4c aufgehoben werden, weil die dort geregelten verschärften Zugangsbedingungen nur noch für Großveranstaltungen und Vergnügungsstätten gelten. Bei Anwendung des 3-G-Zugangsmodells, 2-G-Zugangsmodells oder 2-G-Plus-Zugangsmodells entfällt die Pflicht zum Abstandhalten und zum Maskentragen.

Zu Nummer 4

Entsprechend dem Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16. Februar 2022 sollen Diskotheken, Clubs, Festhallen und ähnliche Vergnügungsstätten wieder geöffnet und besucht werden können. Allerdings gilt hier das 2-G-Plus-Zugangsmodell.

Zu Nummer 5

§ 7 wird insgesamt neu gefasst, um dem Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16. Februar 2022 Rechnung zu tragen. Großveranstaltungen ab 1 000 Personen, zum Beispiel überregionale Sportveranstaltungen, sind danach in Innenräumen mit bis zu 6 000 Personen und unter freiem Himmel mit bis zu 25 000 Personen möglich. Die verantwortliche Person muss allerdings das 2-G-Zugangsmodell anwenden. Auch dürfen bei diesen Großveranstaltungen in Innenräumen nur bis zu 60 Prozent der Kapazitäten und unter freiem Himmel nur bis zu 75 Prozent der Kapazitäten genutzt werden. Die Kapazitätsbegrenzung gilt jedoch nicht für die gesamte Veranstaltung, sobald mehr als 1 000 Personen teilnehmen, sondern nur für den Teil der Veranstaltungen, der die Teilnehmendenzahl von 1 000 überschreitet. Die zuständige Behörde kann von diesen Beschränkungen im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies unter infektiologischen Gesichtspunkten unbedenklich ist. Die bislang geltende Genehmigungspflicht entfällt.

Zu Nummer 6

Die Testpflicht von Personal in Krankenhäusern und ambulanten Versorgungseinrichtungen kann aufgehoben werden, da diese bereits in § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes geregelt ist

Zu Nummer 7

Der Wortlaut des § 19 Absatz 3 Satz 2 wird an die Regelung des § 4b der Coronavirus-Testverordnung angepasst, da die Antigen-Testung keine bestätigende Diagnostik-Testung im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Die Korrektur ist vorzunehmen, da nur ein Test, der auf einem Nukleinsäurenachweis beruht, relativ sicher einen Antigentest verifizieren oder falsifizieren kann.

Zu Nummer 8

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 9

Mit dieser Änderung wird die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 20. März 2022 verlängert.

Zu Artikel 2

Es wird das Inkrafttreten geregelt.